

Stadt Nittenau



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Nittenau erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Haushaltsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a) bis c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch eine gesetzliche Bestimmung festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, eines Ausschusses oder an Sitzungen ihrer Fraktion. Der zweite und dritte Bürgermeister, der zugleich die Funktion eines Fraktionssprechers wahrnimmt, erhält für die Teilnahme an Fraktionsinfositzungen keine Entschädigung. Die Fraktionen erhalten zur Abgeltung ihres Aufwandes eine Entschädigung von 5,00 € pro Mitglied und Monat.
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem einen Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständige Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz Ihrer Barauslagen und erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, eines Ausschusses oder an Sitzungen ihrer Fraktion sowie für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister / Die erste Bürgermeisterin ist Beamter / Beamtin auf Zeit. Er / Sie erhält nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 2 Satz 1 KWBG (mit Anlage 1) Dienstbezüge. Die Dienstaufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Stadtrats (Art. 46 KWBG) festgesetzt.

§ 5
Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte. Ihre Entschädigung wird nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme mit ihrem Einvernehmen durch Beschluss des Stadtrats festgesetzt (Art. 53 Abs. 1, Art. 54 Abs. 1 i.V.m. Art 46 KWBG).

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14. Mai 2014 außer Kraft.

Nittenau, 14. Mai 2020




Benjamin Boml
Erster Bürgermeister